

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelfluglehrer

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit der Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Vorschriften über Anforderungen an Flugbesatzungen vom 01.05.2003 bestimmt, dass die Einzelheiten zum § 95a LuftPersV (Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Luftsportgerätelehrern) von dem nach § 31 c LuftVG Beauftragten festgelegt werden. Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) als Beauftragter für Gleitsegel legt in den nachfolgenden Nummern I bis VIII und in den zugehörigen Anlagen 1 bis 6 die Einzelheiten fest. Zur Vervollständigung sind die einschlägigen Vorschriften des LuftVG und der Durchführungsverordnungen zum LuftVG auszugsweise, sowie der Zulassungsbescheid des DHV für die Ausbildungsbetriebe als Anhang beigefügt.

Inhaltsverzeichnis

Begriffe	Seite 2
Voraussetzungen für die Ausbildung	Seite 2
Ausbildung zum Fluglehrerassistenten	Seite 3
Ausbildung und Prüfung zum Fluglehrer	Seite 5
Erteilung der Lehrberechtigung	Seite 6
Zusatz-Lehrberechtigungen	Seite 7
Erleichterungen	Seite 9
Inkrafttreten	Seite 9

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelfluglehrer

I. Begriffe

1. „Flugschulen“ sind die vom DHV zugelassenen Ausbildungseinrichtungen.
2. „Ausbildungsleiter“ ist der im Zulassungsbescheid der Flugschule benannte, für die Ausbildung verantwortliche Fluglehrer.
3. "Fluglehrer" sind Inhaber der Lehrberechtigung nach § 95a LuftPersV oder Inhaber der österreichischen Lehrberechtigung für Paragleiter.
4. „Fluglehrerassistenten“ sind Absolventen des deutschen Fluglehrerassistentenlehrganges (Fluglehrerlehrgang Teil 1) nach Nr. III., oder des österreichischen Fluglehreranwärterlehrgangs. Sie sind zu Ausbildungstätigkeit unter Aufsicht nach § 95 a Abs. 1 Nr. 5 LuftPersV berechtigt.
5. „Lehrgangsleiter“ ist die vom DHV für die Durchführung der Fluglehrerlehrgänge beauftragte Person.
6. „Unmittelbare Aufsicht" über einen Fluglehrerassistenten bedeutet die persönliche Beaufsichtigung durch den Ausbildungsleiter oder einen beauftragten Fluglehrer.
7. "Höhenflüge" sind, wenn nichts anderes bestimmt ist, Flüge mit über mindestens 300 m Höhenunterschied.

II. Voraussetzungen für die Ausbildung

Voraussetzungen für die Anmeldung zum Fluglehrer-Assistentenlehrgang sind:

1. Mindestalter

Der Bewerber muss volljährig sein.

2. Eignung und Zuverlässigkeit (§ 5 LuftVG, § 16 LuftPersV)

Der Bewerber muss für die Lehrtätigkeit geeignet und zuverlässig sein. Er muss über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift verfügen. Ein amtliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate, muss dem DHV vor Lehrgangsbeginn vorgelegt werden.

3. Lizenzen (§ 95 a Abs.1 Nr. 1 LuftPersV)

Der Bewerber muss einen gültigen beschränkten Luftfahrerschein für Gleitsegelführer oder den österreichischen Paragleiterschein seit jeweils mindestens 24 Monaten (Datum der erstmaligen Lizenz-Erteilung), sowie den unbeschränkten Luftfahrerschein für Gleitsegelführer oder den österreichischen Paragleiterschein mit Überlandberechtigung besitzen. In die Lizenz muss die Startart Hangstart eingetragen sein.

4. Flugpraxisnachweis (§ 95 a Abs.1 Nr. 2 LuftPersV)

Der Bewerber muss durch Flugbuch den Nachweis von mindestens 200 Höhenflügen mit beliebiger Startart erbringen.

5. Vorauswahlprüfung (§ 95 a, Abs.1 Nr. 3 LuftPersV)

Der Bewerber hat in einer praktischen und theoretischen Vorauswahlprüfung überdurchschnittliches praktisches Können und theoretisches Wissen nachzuweisen. Die Vorauswahlprüfung wird vor einem vom DHV beauftragten Prüfer abgelegt. (Prüfformular Vorauswahltest Anlage 1)

6. Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe (EH-Kurs, 9 Unterrichtsstunden)

Dieser Nachweis darf zu Lehrgangsbeginn nicht älter als 36 Monate sein.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelfluglehrer

7. Ausnahmen

Der DHV kann auf Antrag des Bewerbers in begründeten Ausnahmefällen die Nachreichung der Nachweise gemäß Nr. 1-5 bis spätestens zum Lehrgangsbeginn, bei Nr. 6 bis zur Erteilung der Berechtigung als Fluglehrerassistent, zulassen.

III. Ausbildung zum Fluglehrerassistenten

1. Fluglehrerlehrgang Teil 1 (Assistentenlehrgang, § 95a Abs.1 Nr. 4 LuftPersV)

1.1. Bedingungen für die Teilnahme

Der körperliche und geistige Zustand des Bewerbers muss die ordnungsgemäße Teilnahme am jeweiligen Lehrgangsteil ermöglichen.

Der Lehrgangsteilnehmer muss zum Lehrgang eine komplette und ordnungsgemäße Flugausrüstung zur Verfügung haben. Diese Flugausrüstung muss schulungstauglich sein.

Die Vorauswahlprüfung nach Nr.II, 5. darf nicht länger als 24 Monate zurückliegen.

1.2. Veranstalter, Ausschreibung, Anmeldung

Der Fluglehrerlehrgang wird vom DHV veranstaltet. Die Ausschreibung und die Anmeldeunterlagen können angefordert werden bei: Deutscher Hängegleiterverband e.V., Referat Ausbildung, Postfach 88, D-83701 Gmund

Die Termine werden veröffentlicht in den NfGH sowie unter www.dhv.de.

Die Lehrgangsprogramme sind unverbindlich und können vom DHV auch kurzfristig geändert werden. Sind für einen Lehrgang mehr Anmeldungen eingegangen, als Lehrgangsplätze zur Verfügung stehen, entscheidet die Reihenfolge der Angemeldeten mit vollständig erfüllten Voraussetzungen nach Nr. II.

1.3. Lehrgangsdauer, Bewertung der Lehrgangsteilnehmer, Wiederholung

Die Dauer des Lehrgangs wird vom DHV festgelegt. Sie beträgt zwischen 14 und 20 Tage. Der Lehrgang gliedert sich in einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der Bewerber muss alle Lehrgangsteile mit Erfolg absolvieren. Die Bescheinigung über eine erfolgreiche Teilnahme kann nur erhalten, wer sich an allen Lehrgangsteilen aktiv beteiligt und festgelegte oder angeordnete Übungen oder Überprüfungen mit Erfolg abgelegt hat. Während des Lehrgangs erfolgt eine Beurteilung des praktischen Könnens des Bewerbers durch den Lehrgangsleiter sowie die Bewertung einer vom Bewerber abzulegenden theoretischen und praktischen Lehrprobe. Bei unzureichendem praktischem Können oder Nichtbestehen der Lehrproben hat der Bewerber grundsätzlich den gesamten Lehrgang nicht bestanden. Davon abweichend kann der Lehrgangsleiter dem Bewerber das vollständige oder teilweise Wiederholen eines Lehrgangsteils, der Lehrproben oder eine Nachprüfung zur Auflage machen. (Lehrplan Fluglehrerlehrgang Teil 1 Anlage 2)

1.4. Inhalte des Lehrgangs

1.4.1. Theoretischer Teil

Unterricht und Übungen zur Unterrichtsmethodik durch Fachreferenten in den Sachgebieten Meteorologie, Luftrecht und Luftfahrtvorschriften, Aerodynamik und Flugmechanik, Gerätekunde, Flugpraxis und Verhalten in besonderen Fällen, Pädagogik und Methodik, Flugmedizin und Erste Hilfe, Navigation, Gelände und Naturschutz.

1.4.2. Praktische Ausbildung

Praktische Flugausbildung mit den Inhalten: Lehrbuchmäßiges (Grundlage: Lehrvideos des DHV) Erliegen/Demonstrieren der Flugübungen/Manöver: Start im flachen Gelände, Start im steilen Gelände, Start mit Rückwärts Aufziehen, Groundhandling im flachen Gelände, Abflug, Nicken und Stabilisieren, Rollen und Stabilisieren, Ohren-Anlegen, Ohren-Anlegen beschleunigt, B-Leinen-Stall, Einleitphase

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelfluglehrer

Steilspirale, vollständige Steilspirale, seitliches Einklappen und Stabilisieren, Beschleunigt Fliegen, schnelle Acht unter 24 Sekunden, Landeeinteilung, Landeeinteilung bei Starkwind, Landung.

1.4.3. Einweisung und Anleitung

Einweisung anderer Lehrgangsteilnehmer oder Instruktoren in die o.g. Flugübungen/Manöver, Funkanleitung anderer Lehrgangsteilnehmer in die o.g. Flugübungen/Manöver (Schüler-Lehrer-Simulation). Videoanalyse der Flugübungen/Manöver. Feedback- und Korrekturgespräche.

1.4.4. Lehrproben

In einer schriftlich ausgearbeiteten Kurzlehrprobe (ca. 15 Minuten) hat der Bewerber nachzuweisen, dass er in der Lage ist, theoretischen Unterricht unter Beachtung der grundlegenden methodisch-didaktischen und pädagogischen Grundsätze zu halten. Die Themen der Lehrprobe werden den Teilnehmern mindestens 7 Tage vorher bekannt gegeben.

In einer praktischen Lehrprobe hat der Bewerber nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Flugschüler in die Flugmanöver des beschränkten Luftfahrerscheins, einschließlich Landeeinteilung und Landung korrekt einzuweisen und diese per Funk anzuleiten, einschließlich erforderlicher Korrekturen und Feedback an den Flugschüler.

1.5. Ordnungsmaßnahmen

Die Lehrgangsteilnehmer sind verpflichtet, über die gesamte Lehrgangsdauer anwesend zu sein und den Anweisungen des Lehrgangsleiters oder eines Ausbilders, die der Aufrechterhaltung der Ordnung oder Sicherheit dienen, nachzukommen. Lehrgangsteilnehmer, die diesen Verpflichtungen trotz Ermahnung nicht nachkommen, können mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- Verwarnung durch den Lehrgangsleiter oder Ausbilder
- Ausschluss vom Lehrgang durch den Lehrgangsleiter

Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist dem Lehrgangsteilnehmer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu dokumentieren.

2. Ausbildungstätigkeit als Fluglehrerassistent (§ 95 a Abs.1 Nr. 5 LuftPersV)

Der Fluglehrerassistent hat eine Ausbildungstätigkeit in einer oder mehreren vom DHV zugelassenen Flugschule(n) zu absolvieren. Diese Ausbildungstätigkeit muss unter der Aufsicht des Ausbildungsleiters der Flugschule oder eines von diesem damit beauftragten Fluglehrers stattfinden. Während der ersten 100 Stunden der Ausbildungstätigkeit, davon mindestens 25 Stunden in der jeweiligen Startart, muss die Aufsicht durch einen in unmittelbarer Nähe, persönlich anwesenden Fluglehrer erfolgen. Danach kann die Aufsicht durch einen im selben Fluggelände anwesenden Fluglehrer geführt werden. Die Mindestanforderungen für das Praktikum sind:

2.1. Praktische Lehrtätigkeit von mindestens 300 Stunden Praxis (zu je 60 Minuten) aufgeteilt in:

- mind. 100 Stunden praktische Lehrtätigkeit in der Grundausbildung. davon mind. 25 bei Ausbildungsflügen mit der Startart Hangstart sowie
- mind. 100 Stunden praktische Lehrtätigkeit in der Höhenflugausbildung (A-Lizenz, B-Lizenz) davon
- mind. 50 Stunden als einweisender Fluglehrer am Landeplatz (Flugmanöver, Landeeinteilung, Landung)
- mind. 50 Stunden als einweisender Fluglehrer am Startplatz, davon mind. 25 bei Ausbildungsflügen mit der Startart Hangstart.

2.2. Theoretische Lehrtätigkeit von mind. 50 Unterrichtseinheiten (zu je 45 Min.) in den Sachgebieten Gerätekunde/Aerodynamik/Technik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit, Luftrecht, Navigation und Wetterkunde.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelfluglehrer

Die Ausbildungstätigkeit ist in einem Ausbildungsnachweis zu dokumentieren und vom Ausbildungsleiter der Flugschule zu bestätigen. (Ausbildungsnachweis für Fluglehrer Anlage 3)

3. Gültigkeit der Berechtigung als Fluglehrerassistent

Die Berechtigung als Fluglehrerassistent ist befristet. Die Frist beträgt 36 Monate ab dem 31. März, der auf das Datum der Erteilung folgt. Durch schriftlichen, begründeten Antrag an das Ausbildungsreferat des DHV kann eine Verlängerung um 12 Monate beantragt werden. In besonderen Härtefällen kann eine nochmalige Verlängerung um weitere 12 Monate beantragt werden. Der DHV kann Verlängerungen vom Nachweis der weiterhin bestehenden Eignung für die Ausbildungstätigkeit abhängig machen.

IV. Ausbildung und Prüfung zum Fluglehrer

1. Fluglehrerlehrgang Teil 2 (Refresher-Lehrgang)

1.1. Voraussetzung für die Teilnahme

- Gültige Befugnis als Fluglehrerassistent (nach III.3.).
- Der Bewerber muss mindestens die Hälfte der Ausbildungstätigkeit nach Nr. III.2. nachweisen.
- Der Bewerber muss geeignet sein.

1.2. Lehrgang

Der Lehrgang dient der Vorbereitung auf die Fluglehrerprüfung. Er umfasst die:

- Wiederholung und Prüfungsvorbereitung in den nach Nr. 2.3.3. zu prüfenden Sachgebieten. Die Bestimmungen der Nr. III. gelten sinngemäß.

2. Fluglehrerprüfung

2.1. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird vom DHV berufen.

2.2. Zulassung zur Fluglehrerprüfung

Zur Fluglehrerprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- eine gültige Befugnis als Fluglehrerassistent (nach III.3.) besitzt,
- sich rechtzeitig angemeldet hat und dessen Anmeldung bestätigt worden ist,
- die Fluglehrerlehrgänge Teil 1 und Teil 2 mit Erfolg besucht hat,
- mindestens die Hälfte des Praktikums nach Nr. III.2. nachweisen kann.

2.3. Prüfungsteile

2.3.1. Theoretische Lehrprobe

Der Prüfungsteilnehmer hält vor der Prüfungskommission die Lehrprobe über das ihm beim Assistentenlehrgang bekannt gegebene Thema aus einem der unter 2.3.3. genannten Sachgebiete. Jeder Prüfer sowie der Prüfungsvorsitzende erhält vom Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Unterrichtsplan zum Lehrprobenthema.

2.3.2. Praktische Lehrprobe

In der praktischen Lehrprobe hat der Prüfungsteilnehmer eine fachlich und methodisch korrekte Funkeinweisung eines Flugschülers per Video nachzuweisen. Es wird eines der Manöver/Flugübungen der praktischen Prüfung zum beschränkten Luftfahrerschein einschließlich Landeeinteilung und Landung verlangt. Dabei ist eine voll-umfängliche Funk-Anleitung einschließlich komplettem Landeanflug und Landung mit nachfolgenden Korrekturen/Feedback an den Flugschüler zu dokumentieren. (Anweisung für das Video zur praktischen Lehrprobe, Anlage 7)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelfluglehrer

2.3.3. Theorieprüfung

Der Prüfungsteilnehmer wird von den Prüfern in den Sachgebieten Technik/Gerätekunde/Aerodynamik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit/Natur- und Umweltschutz, Meteorologie, Navigation und Luftrecht unter besonderer Berücksichtigung der Unterrichtsmethodik mündlich geprüft. Die Prüfer können dabei übliche methodische Hilfsmittel/Medien, wie Flipchart, Whiteboard, Tafel, Overhead, Video, Powerpoint, einsetzen bzw. deren Einsatz vom Prüfungsteilnehmer verlangen. Die bestandene Theorieprüfung ist maximal 36 Monate für den Erwerb der Lehrberechtigung gültig, jedoch grundsätzlich nicht länger als die Berechtigung als Fluglehrerassistent. (Prüffragenkatalog zur Fluglehrerprüfung verfügbar unter dhv.onlearning.at)

2.3.4. Praktische Prüfung

Die praktische Prüfung wird vom Prüfungsteilnehmer anhand eines Videos mit den Demonstrationen der Flugaufgaben nachgewiesen. Das Video wird von der Prüfungskommission begutachtet und bewertet. Ersatzweise kann die praktische Prüfung vor Mitgliedern der Prüfungskommission als Prüfungsflug abgelegt werden. (Anweisung für das Prüfungsvideo, Anlage 4)

2.4. Bewertung, Wiederholung und Dokumentation der Prüfung

Das Prüfungsergebnis wird getrennt nach theoretischer und praktischer Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Über jeden Prüfungsteilnehmer ist ein Prüfungsprotokoll anzufertigen. (Prüfungsprotokoll, Anlage 5)

2.4.1. Theoretische Prüfung und Lehrproben

In der Theorieprüfung werden die Sachgebiete einzeln bewertet. Die Theorieprüfung ist bestanden, wenn diese in jedem Sachgebiet mit mindestens 75% richtiger Antworten erfolgt ist. Bei einem Ergebnis von weniger als 75% richtiger Antworten muss die Prüfung in dem/den Sachgebiet/en wiederholt werden. Nicht bestandene Sachgebiete können frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Die Nachprüfung nicht bestandener Sachgebiete kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers auch schriftlich erfolgen. Ausgenommen von der Möglichkeit der schriftlichen Nachprüfung ist das Sachgebiet Flugpraxis. Auch eine nicht bestandene Lehrprobe kann nicht schriftlich wiederholt werden. Es sind insgesamt maximal drei Wiederholungsprüfungen möglich.

2.4.2. Praktische Prüfung

Die Praxisprüfung (Prüfungsvideo) wird grundsätzlich in ihrer Gesamtheit, also alle Prüfteile zusammen, mit bestanden oder nicht bestanden bewertet. Bewertet die Prüfungskommission einen oder mehrere der drei Prüfteile (Startteil, Flugteil und Landeteil) mit nicht bestanden, wird ein nachgereichtes Prüfungsvideo dieser Prüfteile frühestens bei der nächsten Fluglehrerprüfung von der Prüfungskommission erneut bewertet. Bewertet die Prüfungskommission einzelne Prüfungsaufgaben innerhalb eines Prüfteils (z.B. einen der drei Starts im Startteil) als nicht ausreichend, kann die Kommission entscheiden, dass das nachzureichende Video dieser Prüfungsaufgabe von einem Mitglied der Prüfungskommission außerhalb einer regulären Fluglehrerprüfung bewertet wird.

V. Erteilung der Lehrberechtigung (§ 96 LuftPersV)

1. Die Lehrberechtigung wird vom DHV durch Eintrag in den Luftfahrerschein erteilt.

2. Voraussetzung für die Erteilung der Lehrberechtigung sind

- erfolgreicher Besuch der Fluglehrerlehrgänge Teil 1 und Teil 2,
- bestandene theoretische und praktische Fluglehrerprüfung,
- vollständig absolviertes Praktikum nach Nr. III.,
- amtliches Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate,
- Fortbestehen der Eignung und Zuverlässigkeit nach § 5 LuftVG, § 18 LuftPersV ,

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelfluglehrer

3. Umfang, Gültigkeit und Verlängerung der Lehrberechtigung

Umfang, Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung der Lehrberechtigung richten sich nach den Bestimmungen des § 96 LuftPersV*.

4. Abgelaufene Lehrberechtigung

4.1. Liegen bei einem Fluglehrer zum Datum des Ablaufs der Lehrberechtigung die Voraussetzung für eine Verlängerung nicht vor (§ 96 LuftPersV*), ist die Lehrberechtigung ungültig. Jedoch kann weiterhin eine Tätigkeit als Fluglehrerassistent ausgeübt werden. Die Berechtigung als Fluglehrerassistent tritt mit Ablaufdatum der Lehrberechtigung automatisch in Kraft, sie muss vom DHV nicht gesondert bestätigt werden und ist 36 Monate gültig. Weitere Verlängerungsmöglichkeit besteht wie bei Fluglehrerassistenten.

4.2. Will der ehemalige Inhaber einer Lehrberechtigung diese wieder erlangen, gilt:

- Innerhalb der ersten vier Jahre nach dem Ablauf der Lehrberechtigung müssen die regulären Voraussetzungen für die Verlängerung erfüllt werden, nämlich zwei der drei in § 96 Abs.4 LuftPersV* genannten Voraussetzungen.

- Ist die Lehrberechtigung mehr als vier, aber weniger als sieben Jahre abgelaufen, müssen alle drei in § 96 Abs.4 LuftPersV* genannten Voraussetzungen für die Verlängerung erfüllt werden. Für Zusatz-Lehrberechtigungen ist eine Nachschulung in einer berechtigten Flugschule nachzuweisen.

- Sind seit dem Ablauf der Lehrberechtigung sieben Jahre oder mehr vergangen, ist die vollständige Fluglehrerprüfung in Theorie und Praxis nach IV. abzulegen. Für Zusatz-Lehrberechtigungen ist eine Nachschulung in einer berechtigten Flugschule nachzuweisen.

*§ 96 LuftPersV

(4) Eine Berechtigung nach den §§ 88a, 89, 94, 95 und **95a** kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert oder erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre zumindest zwei der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt:

1. 60 Starts und Landungen oder 10 Flugstunden als Lehrer oder Prüfer für die Berechtigung nach den §§ 88a, 89 und 95a,
2. Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle durchgeführten oder anerkannten Fortbildungslehrgang für Fluglehrer innerhalb der Gültigkeitsdauer der Lehrberechtigung oder innerhalb der letzten zwölf Monate vor der Erneuerung der Lehrberechtigung,
3. erfolgreiche Ablegung einer Befähigungsprüfung (**Anmerkung DHV: theoretischer und praktischer Eingangstest für Fluglehrer*) innerhalb der letzten 12 Monate vor Verlängerung oder Erneuerung der Lehrberechtigung.

VI. Zusatz-Lehrberechtigungen

1. Passagier-Lehrberechtigung

1.1. Voraussetzungen

- Gleitschirm-Lehrberechtigung
- Passagierberechtigung für Gleitsegelführer

1.2. Eintrag der Lehrberechtigung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 1.1. wird dem Bewerber auf Antrag die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug in den Luftfahrerschein eingetragen.

1.3. Umfang der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug berechtigt zur praktischen Ausbildung von Bewerbern zur Gleitschirm-Passagierberechtigung in der jeweiligen Startart. Fluglehrerassistenten dürfen die praktische Ausbildung von Bewerbern zur Gleitschirm-Passagierberechtigung nur unter Aufsicht eines

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelfluglehrer

Fluglehrers mit Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug durchführen. Für die Führung der Aufsicht gilt III. Nr. 2 sinngemäß.

1.4. Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug Startart Windenschlepp

Gleitsegelfluglehrern, die im Besitz der Passagierberechtigung für Startart Windenschleppstart und der Berechtigung für Fachlehrer für Gleitschirm-Windenschlepp nach 2. sind, wird die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Passagierflug Startart Windenschlepp auf Antrag in den Luftfahrerschein eingetragen.

2. Fachlehrer für Gleitschirm-Windenschlepp

2.1. Voraussetzungen:

- Luftfahrerschein für Gleitsegelführer mit Eintrag der Startart Windenschlepp
- Gleitschirm-Lehrberechtigung
- DHV-Windenführerberechtigung
- Nachweis von mindestens 150 Schleppstarts mit Gleitschirmen
- Nachweis von mindestens 250 Windenschlepps als Windenführer von Gleitschirmen

2.2. Fachlehrerlehrgang für Gleitschirm-Windenschlepp

Der Lehrgang für Windenfachlehrer wird vom DHV veranstaltet. (Lehrplan Fachlehrerlehrgang für Gleitschirm-Windenschlepp, Anlage 6). Die Bestimmungen der Nr. III gelten sinngemäß.

2.2.1. Einweisungslehrgang für Gleitschirm-Stufenschlepp

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Einweisungslehrgang des DHV für Gleitschirm-Stufenschlepp berechtigt einen Gleitschirm-Fluglehrer mit Fachlehrerberechtigung Windenschlepp zur Einweisung in den Gleitschirm-Stufenschlepp.

2.3. Eintrag der Lehrberechtigung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach 2.1. und der erfolgreichen Teilnahme des Lehrgangs nach 2.2. wird dem Bewerber auf Antrag die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Windenschlepp in den Luftfahrerschein eingetragen.

2.4. Umfang der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung für Gleitschirm-Windenschlepp berechtigt zur praktischen Ausbildung von Bewerbern zur Startart Gleitschirm-Windenschlepp. Die Einweisungsberechtigung für Gleitschirm-Stufenschlepp nach 2.2.1. dazu, Inhaber des beschränkten oder unbeschränkten Luftfahrerscheins für Gleitsegelführer mit Eintrag der Startart Windenschlepp in den Stufenschlepp einzuweisen. Fluglehrerassistenten dürfen die praktische Ausbildung von Bewerbern zur Startart Gleitschirm-Windenschlepp nur unter Aufsicht eines Fluglehrers mit Lehrberechtigung als Windenfachlehrer durchführen. Für die Führung der Aufsicht gilt III. Nr. 2 sinngemäß.

3. Sonstige Zusatzberechtigungen

3.1. Ausbildungsleiter

Der Ausbildungsleiter ist der für die Ausbildung verantwortliche Fluglehrer einer Flugschule. Ein Fluglehrer kann Ausbildungsleiter nur für Lizenzen/Berechtigungen sein, für welche er eine gültige Lehrberechtigung besitzt. Ausbildungsleiter können nur solche Fluglehrer werden, die sich in einer mündlichen Überprüfung beim DHV dafür qualifiziert haben. (Formblatt Ausbildungsleiter-Überprüfung, Anlage 8)

Ausbildungs- und Prüfungsordnung des DHV für Gleitsegelfluglehrer

VII. Erleichterungen (§ 95 a, Abs. 1 Nr. 5 LuftPersV)

1. Fluglehrer für Hängegleiterführer, Fluglehrer für Ultraleichtflugzeugführer (Motorschirm)
Inhaber eines Luftfahrerscheins für Hängegleiterführer oder Ultraleichtflugzeugführer mit Lehrberechtigung für Hängegleiterführer oder Ultraleichtflugzeugführer (Motorschirm), müssen zum Erwerb der Lehrberechtigung für Gleitsegelführer:

- Die Voraussetzungen nach Nr. II. erfüllen,
- im Fluglehrerlehrgang Teil 1 nach Nr. III. 1. die theoretischen Sachgebiete Technik/Gerätekunde/Aerodynamik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit/ und den praktischen Lehrgangsteil mit Erfolg absolvieren,
- mindestens die Hälfte der Ausbildungstätigkeit nach Nr. III, in sinngemäß gleicher Aufteilung, durchführen
- sich erfolgreich der Fluglehrerprüfung nach Nr. IV. in den Sachgebieten Technik/Gerätekunde/Aerodynamik, Flugpraxis/Verhalten in besonderen Fällen/menschliche Leistungsfähigkeit/Natur- und Umweltschutz sowie der praktischen Lehrprobe und der praktischen Fluglehrerprüfung unterziehen.
- Von den theoretischen Lehrproben ist der Bewerber befreit.

2. Fluglehrerassistenten für Hängegleiten

Wer eine gültige Berechtigung als Hängegleiter- Fluglehrerassistent besitzt, erhält folgende Erleichterungen für den Erwerb der Berechtigung als Gleitsegel-Fluglehrerassistent:

Im theoretischen Lehrgangsteil (III. 1.4.1.) entfallen die Sachgebiete Meteorologie, Luftrecht und Luftfahrtvorschriften, Pädagogik und Methodik, Flugmedizin und Erste Hilfe, Navigation, Gelände und Naturschutz. Zudem entfällt die theoretische Lehrprobe.

Die erfolgreiche Teilnahme an den Sachgebieten Aerodynamik und Flugmechanik, Gerätekunde, Flugpraxis und Verhalten in besonderen Fällen ist erforderlich. Ebenso die erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung (III.1.4.2), Anweisung und Anleitung (III. 1.4.3.) und die Ablegung der praktischen Lehrprobe (III. 1.4.4.).

3. Fluglehrer für Ultraleichtflugzeuge, Segelflugzeuge, Motorsegler, Motorflugzeuge, Helikopter, Ballone, Berufspiloten, Verkehrspiloten,

Inhaber der o.g. gültigen Lehrberechtigungen sind von den Sachgebieten Pädagogik und Methodik sowie von den theoretischen Lehrproben befreit.

4. Fluglehrer mit ausländischer Lehrberechtigung

Der DHV kann im Einzelfall Ausbildungsteile von ausländischer Fluglehrerausbildung auf die deutsche Ausbildung anrechnen. In Österreich erworbene Lehrberechtigungen sind den deutschen Lehrberechtigungen gleichgestellt. In Österreich absolvierte Lehrgangsteile werden anerkannt, wenn deren Dokumentation vollständig und nachvollziehbar ist.

VIII. Inkrafttreten

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am 1.4.2019 in Kraft. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung vom 01.03.2018 verliert mit diesem Datum ihre Gültigkeit.

Stand 15.02.2019